

D. Anlagen

Anlage 1

Liste der verbotenen Substanzen, Stand: 5. Mai 2008

(1) Dopingsubstanzen

sind Substanzen, die geeignet sind, die Leistung eines Pferdes/Ponys im Wettkampf zu beeinflussen. Das sind

- Stimulantia
- Sedativa und Narkotika
- Anabolika
- Diuretika
- Peptidhormone und Analoge
- zwei oder mehr Substanzen oder Kombinationen von Substanzen mit gleicher oder unterschiedlicher Wirkungsweise

Grenzwerte gelten für

Testosteron: * bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin

* bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin

Estradiol: * bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin

Boldenon: * bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin.

Theobromin: in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

Cortisol: in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

Außerdem gilt die Verabreichung von Vollblut und/oder Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, sowie jede Manipulation einer Probe als Doping.

(2) Verbotene Substanzen

sind Substanzen, die, auch wenn sie als Arzneimittel eingesetzt werden, im Wettkampf verboten sind, und zwar solche, die

- auf das Nerven-System
- auf das Herz-Kreislauf-System
- auf das Atmungs-System
- auf das Verdauungs-System
- auf das Harn-System
- auf die Geschlechtsorgane
- auf das Muskel- und Skelett-System
- auf die Haut
- gegen Infektionserreger wirken.

Grenzwerte gelten für:

Salizylsäure: in einer Konzentration ab 625.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 5.4 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma

Arsen: in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Urin

Dimethylsulfoxyd (DMSO): in einer Konzentration ab 15.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma

Verfügbares CO₂: in einer Konzentration ab 36 Millimol pro Liter Blutplasma.

(3) Ausnahmen

Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden/Ponys zugelassenen Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt, da sie der Vorbeugung und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes/Ponys wirken:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts-Inducer
- externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel.

Anlage 2

Durchführungsbestimmungen der Medikationskontrolle

1. Für die Entnahme von Blut- und Urinproben muss ein Medi-Kontroll-Kit muss bei der Körkommission/Auswahlkommission vorliegen und kann bei der FN angefordert werden. Für die Entnahme von Haarproben müssen vom Zuchtverband geeignete Behältnisse verwendet werden, die eine eindeutige Zuordnung der Haarprobe gewährleisten; dies kann auch das Medi-Kontroll-Kit sein.
2. Die Probeentnahme sollte im Beisein eines von der Körkommission/Auswahlkommission Beauftragten erfolgen. Der Tierarzt (bei Haarproben der Beauftragte der Körkommission/Auswahlkommission des Zuchtverbandes) gewinnt gemäß der Anleitung zur Probeentnahmen von dem jeweiligen Pferd/Pony in Gegenwart des Hengsthalters oder dessen Beauftragten Urinproben oder Blutproben oder gegebenenfalls Haarproben. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Kann innerhalb der Wartezeit keine Urinprobe entnommen werden, beschränkt sich der Probennehmer auf die Entnahme von zwei Blutproben; in jedem Fall sind Urin- oder Blutproben zu entnehmen. Die Probenflaschen und Verschlüsse für die A- und B-Probe tragen jeweils identische Code-Nummern. Die Probenflaschen sind fest zu verschließen. Die Deckel-Code-Nummern sind in das Untersuchungsprotokoll einzutragen.
3. Nach Entnahme der Probe ist durch den Tierarzt (bei Haarproben der Beauftragte der Körkommission/Auswahlkommission des Zuchtverbandes) ein das Entnahmeprotokoll auszufüllen, zu unterzeichnen und anschließend dem Hengsthalter oder dessen Beauftragten zur Mitzeichnung vorzulegen und auszuhändigen. Die entsprechend gekennzeichneten Durchschläge des Untersuchungsprotokolls sind jeweils an
 - das Analyzelabor (zusammen mit den Proben)
 - Körkommission/Auswahlkommissionzu übermitteln.
4. Die gewonnenen Proben sowie das für das Analyzelabor vorgesehene Protokollformular sind in den Styroporbehälter zu geben; anschließend ist das Styroporset in den Papp-Versand-Karton zu verpacken.
5. Die Proben sind vom die Körung durchführenden Veranstalter kühl zu lagern (Kühlschrank 4°) und vor bzw. unmittelbar nach Beendigung der Körveranstaltung verpackt per Post an das Institut für Biochemie, Deutsche Sporthochschule Köln, Carl-Diem-Weg 6, 50933 Köln, Telefon: (02 21) 4 97 13 13, Telefax: (02 21) 4 97 32 36 oder ein anderes von der Körkommission/Auswahlkommission benanntes Analyzelabor zu senden.
6. Im Analyzelabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen Gefäßen mit Blut-, Urin- bzw. Haarproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die 2. (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.
7. Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß Teil D, [Anlage 1 Ziff. \(1\) und \(2\) ZVO](#) verbotene Substanz festgestellt, erfolgt sofortige Information der Körkommission/Auswahlkommission, die wiederum den Hengsthalter oder dessen Beauftragten unterrichtet.

Der nach Abs. 1 Unterrichtete kann innerhalb einer Woche bei der Körkommission/Auswahlkommission eine Kontrollanalyse der B-Probe beantragen. Die Kontrollanalyse wird binnen 14 Tagen in Gegenwart des Antragstellers oder seines Beauftragten oder eines von ihm benannten Gutachters in dem Analyzelabor durchgeführt. Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Die Kosten für die Analyse der B-Probe trägt der Antragsteller.

Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrunde gelegt.

Anlage 3

Sonderaufgabe

für Zuchtstutenprüfungen und Hengstleistungsprüfungen Zuchtrichtung „Fahren“
(verkürzte Version der Eignungsprüfung für Fahrpferde EF 1 (LPO))

Viereck 40 x 80 m - Dauer insgesamt etwa 6 Minuten

C	Rechte Hand
C - A	Gebrauchstrab
A - X - A	Zirkel 40 m
K - X - M	Im Gebrauchstrab durch die ganze Bahn wechseln, dabei zulegen
M	Gebrauchstrab
C-X-C	Zirkel 40 m
Vor H	Schritt
H - E - B - F	Schritt
F - A	Gebrauchstrab
A - C	Schlangenlinie durch die Bahn, 4 Bogen, links beenden
C - H	Gebrauchstrab
H - X - F	Im Gebrauchstrab durch die ganze Bahn wechseln, dabei zulegen
F	Gebrauchstrab
C	Schritt
M - X - K	im Schritt durch die ganze Bahn wechseln
A - G	Schritt
G	halten, grüßen im Gebrauchstrab die Bahn verlassen

Anlage 4

Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zucht-buchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP)*	Quarter Horses Paint, Appaloosa	Gentest bei Verdacht	Vorhandensein des Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in DB und ZB mit Hinweis zum Gentest
Lethal White Foal Syndrom (LWFS/LOW-Effekt)*	Paint	Gentest bei Verdacht	Vorhandensein des Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in DB und ZB mit Hinweis zum Gentest
Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Araber	Gentest bei allen Hengsten	Vorhandensein des Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk in DB und ZB mit Hinweis zum Gentest
Junctionalis Epidermolysis Bullosa (JEB)*	Belgisches Kaltblut	Gentest bei allen Hengsten	Gentest bei allen Hengsten	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk in DB und ZB mit Hinweis zum Gentest
Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)*	Appaloosa Paint Horse Quarter Horse	Gentest bei allen Hengsten	Gentest bei allen Hengsten	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk in DB und ZB mit Hinweis zum Gentest

**oligofaktorielle Erbdefekte*

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen ZVO-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Osteochondrose	Reitpferde	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	- im Kniegelenk 1 OCD-Befund - im Sprunggelenk und in mehr als 1 weiteren Gelenk jeweils 1 OCD-Befund (3 und mehr OCD-Befunde)	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden

Patellaluxation bzw. -fixation	Shetland Pony, Dt. Part-Bred Shetland Pony, Dt. Classic Pony, Friesen Tinker	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung (Palpation) aufgrund palpatorischer und adspektorischer Untersuchung	eine dislozierbare Patella	Hengste: keine Körperzulassung Eintragung in Anhang	Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körperzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in DB des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden